

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 588

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 588, Rn. X

BGH 6 StR 85/22 - Beschluss vom 20. April 2022 (LG Stendal)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungenstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stendal vom 3. November 2021 wird als unbegründet verworfen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Einer Wiedereinsetzung in den Stand vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist bedurfte es nicht, weil die Revision 1 fristgerecht in der erforderlichen Form begründet worden ist (vgl. Band 4 S. 169 der Verfahrensakte).